

**Bekanntmachung über die
2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 22
„Plauerhäger Straße“ der
Stadt Plau am See**

Die Stadtvertretersitzung hat am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ in der Fassung vom 26.10.2022 für den dargestellten Geltungsbereich als Satzung beschlossen.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13a (3) wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13a (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ der Stadt Plau am See rechtsverbindlich. Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorstehende

Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.

V. mit der Hauptsatzung der Stadt Plau am See **in Kraft**.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ der Stadt Plau am See wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Öffnungszeiten im Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Plau am See

(<https://www.stadt-plau-am-see.de/baurecht/index.php>) und auf dem Landesportal ([https://bplan.geodatenmv.de/Bauleitplaene/Interaktive Karte](https://bplan.geodatenmv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte)) eingestellt. Es

wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretenen

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden

Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Des Weiteren wird auf § 5

Abs. 5 der

Kommunalverfassung für das Land

Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und

Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses

Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder

Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter

Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Plau am See, 13.02.2023

Gez. S. Hoffmeister
Bürgermeister

Übersichtsplan

